

# **Finanzordnung**

## **des**

# **TSV „Moselfeuer“ Lehmen**



---

*Die Finanzordnung wurde vom  
Gesamtvorstand erstmals beschlossen  
am 28. Oktober 1994*

*Sie wurde zuletzt vom  
Gesamtvorstand geändert  
am 16. Februar 2016*

Diese Ordnung ergeht im Rahmen des § 18 der Satzung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen.

## § 1

### **Grundsatz der Sparsamkeit**

Die Finanzmittel des TSV „Moselfeuer“ Lehmen e. V. sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

## § 2

### **Haushaltsplan**

1. Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushalt ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.
2. Grundlage für den Haushaltsplan ist die Budgetplanung der einzelnen Abteilungen und der Vereinsjugend.
3. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsgleich.

## § 3

### **Weiterleitung der Mittel**

Die Mittel, die gemäß Haushaltsplan an die Abteilungen bzw. an die Vereinsjugend weitergeleitet werden, finden Verwendung nach Maßgabe der Budgetpläne.

## § 4

### **Jahresabschluß**

1. Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen sowie die Rücklagen, Schulden und das Vermögen aufzuführen. Grundlage hierfür ist die aktuelle Vermögensübersicht.
2. Nach Prüfung durch die – von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer – erstattet der Schatzmeister dem geschäftsführenden Vorstand über das Ergebnis Bericht.
3. Nach der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung.

## § 5

### **Schatzmeister(in)**

1. Die oder der Schatzmeister(in) verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.
2. Zahlungen werden durch die oder den Schatzmeister(in) nur geleistet, wenn diese ordnungsgemäß angewiesen sind.

3. Der oder dem Schatzmeister(in) ist jederzeit Einblick in die selbständige Kassenführung der Abteilungen, die ein offizielles Konto des TSV führen, zu gewähren.
4. Am Ende eines jeden Jahres ist eine ordnungsgemäße Abteilungskassenabrechnung der oder dem Schatzmeister(in) von den jeweiligen Abteilungsleiter(inne)n bzw. der oder dem Jugendleiter(in) vorzulegen.

## § 6

### Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen sollten vom Schatzmeister und dem ersten Vorsitzenden oder deren Vertretern unterschrieben werden.

## § 7

### Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Konten des Vereins abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein.
3. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
4. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben und die rechnerische Richtigkeit sind durch Unterschrift der verantwortlichen Bearbeiter zu bestätigen.
5. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.
6. Die für die Ausführung der Kassenanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über die Vereinskonten werden grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden und vom Schatzmeister bzw. deren (gem. Geschäftsordnung) vorgesehenen Vertretern geleistet.

## § 8

### Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall
  - a) dem ersten Vorsitzenden bis zu einer Summe von 250,- Euro
  - b) dem ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam bis zu einer Summe von 500,- Eurovorbehalten.
2. Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

## § 9

### Kostenerstattung

Den für den Verein tätigen

- Übungsleitern,
- Trainern,
- Schiedsrichtern und
- Vorstandsmitgliedern

sind die entstehenden Kosten im Rahmen ihrer Vereinsarbeit nach den jeweils gültigen Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes zu erstatten.

## § 10

### Ungeregelte Finanz- und Kassenfragen

Über Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht oder unzureichend geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 11

### Beschluß und Änderungen

1. Die Finanzordnung wird (gem. § 18 der Vereinssatzung) durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
2. Änderungen zu dieser Ordnung werden ebenfalls durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

## § 12

### Bekanntmachung

1. Wird die Finanzordnung geändert oder neu herausgegeben, dann ist ein entsprechender Hinweis
  - im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde und
  - in der Vereinszeitschrift „Anpfiff“zu veröffentlichen.
2. Der Schriftführer verteilt die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung an die Mitglieder des Gesamtvorstandes des TSV „Moselfeuer“ Lehmen und an weitere Vereinsmitglieder auf Anfrage.

---

*Die Finanzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des TSV „Moselfeuer“ Lehmen am 28. Oktober 1994 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.*

*Sie wurde zuletzt vom Gesamtvorstand am 16. Februar 2016 geändert.*